



podo ZFD[®]
deutschland ■

Landesorganisation für
Nordrhein-Westfalen &
Rheinland-Pfalz

Beitragsordnung

**Deutscher Verband für Podologie (ZFD) –
Landesverband West e.V.**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 5. April 2025 in Dortmund,
mit Wirkung ab dem 01. Januar 2026

1. Der monatliche Beitrag für Ordentliche Mitglieder beträgt
35,00 Euro (Jahresbeitrag 420 Euro)
mit Wirkung ab dem 01.01.2026 Euro

und mit Wirkung ab dem 01.01.2027
39,00 Euro (Jahresbeitrag 468 Euro)
2. Der monatliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt
32,00 Euro (Jahresbeitrag 384 Euro)
mit Wirkung ab dem 01.01.2026
3. Diejenigen, die eine Ausbildung gemäß § 4 PodG absolvieren, werden für die Zeit ihrer Ausbildung, als ordentliches Mitglied geführt, sie zahlen jedoch keinen Beitrag. Zum Ende des Jahres, in dem die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wird, erlischt der Anspruch auf diese Vergünstigung.
Der reduzierte Beitrag wird erst ab dem Zeitpunkt gewährt, ab welchem das Mitglied eine Schulbescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegt. Die Schulbescheinigung muss das voraussichtliche Ende der Ausbildungszeit unter Angabe des Monats bezeichnen. Die Vergünstigung wird über das in der Schulbescheinigung benannte Jahr hinaus nur dann gewährt, wenn das Mitglied die Verlängerung der Ausbildung mit einer weiteren Schulbescheinigung nachweist.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschrift. Der Einzug erfolgt zum 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres. Sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist der gesamte Jahresbeitrag in einer Summe fällig und zahlbar zum 15.03 eines jeden Jahres.
5. Ein Wechsel der Bankverbindung ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Zahlungsverzug erfolgen Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge:
Zahlungserinnerung: Sie erfolgt kostenfrei, da jeder einmal die Fälligkeit einer Zahlung übersehen kann. Die Zahlungserinnerung erfolgt zwei Wochen nach Rechnungsstellung bzw. wenn beim Abbuchungsverfahren eine Rücklastschrift durch die Bank erfolgte.
Mahnung: Sie ergeht, sofern die erinnerte Zahlung zwei Wochen nach Absendung der Zahlungserinnerung nicht festgestellt werden kann. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro.
Einforderung: Sollte ein Mitglied sein Beitragskonto trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen haben, erfolgt die Einforderung auf Kosten des Mitgliedes im Rechtswege.

Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren und Anwaltskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.



podo ZFD[®]
deutschland ■

Sofern im Einzugsverfahren eine Rücklastschrift erfolgte, ist der Geschäftsstelle die aktuelle Bankverbindung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird davon ausgegangen, dass eine Teilnahme am Einzugsverfahren nicht weiter gewünscht wird. Im folgenden Jahr wird die Rechnung für den Jahresbeitrag dann in einer Summe mit Fälligkeit 15.03. ausgestellt.

Landesorganisation für
Nordrhein-Westfalen &
Rheinland-Pfalz

7. **Änderung der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit durch den Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat den Änderungsbeschluss der Beitragsordnung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung die dann im Anschluss an die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen.